

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/663/3

Vorlagen-Nummer

3725/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Einbahnstraßenführung Heinrich-Lersch-Straße, Köln-Neubrück (Az.: 02-1600-145/17)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	21.06.2018

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk dankt dem Petenten für seine Eingabe, folgt aber dem Vorschlag des Petenten nicht in der Heinrich-Lersch-Straße eine Einbahnstraße einzurichten.

Begründung:

Der Petent beantragt die Änderung der Einbahnstraßenführung (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Prüfung einer Einbahnstraßenregelung in der Heinrich-Lersch-Straße ergab die aktuelle Verkehrserhebung, dass die o. g. Straße durchschnittlich von 748 Fahrzeugen am Tag befahren wird. Die KFZ-Verkehrsmenge in der Spitzenstunde von 9-10 Uhr beträgt lediglich 30 KFZ/h. Die Verkehrsbelastung ist als äußerst gering anzusehen.

Die Geschwindigkeitsmessungen ergaben in Fahrtrichtung Europaring eine V85 von 52 km/h sowie in Fahrtrichtung Hüttenweg eine V85 von 43 km/h. Die Durchschnittsgeschwindigkeit lag bei 49 km/h. Die Messungen zeigen eine deutliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30km/h.

Die Heinrich-Lersch-Straße ist breit und übersichtlich ausgebaut. Sie wird überwiegend von Anwohnern genutzt. Grundsätzlich ist die Einrichtung einer Einbahnstraße vom Europaring bis zum Parkplatz möglich. Dies würde jedoch die innere Erschließung in der Tempo-30-Zone deutlich verschlechtern. Für Zielverkehre würden somit zum Teil wesentlich längere Umwege entstehen, die weder ökonomisch, ökologisch noch sozial vertretbar sind.

Erfahrungsgemäß werden in Einbahnstraßen wesentlich höhere Geschwindigkeiten gefahren, als in Straßen mit Zweirichtungsverkehr. Daher hätte eine Einbahnstraße keine geschwindigkeitsdämpfende Wirkung, sondern das Gegenteil zur Folge.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Ergebnisse der Verkehrserhebungen aus Sicht der Verwaltung keinen Anlass zur Änderung der bestehenden Verkehrsregelungen geben. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und des ermittelten Geschwindigkeitsprofils, wird die Einrichtung einer Einbahnstraßenführung nicht befürwortet.

Anlage
Eingabe